

Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSO)

(Realschulordnung – RSO)

vom 5. September 2001 , geändert am 19. August 2002 und am 01. Juni 2005

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- ~~§ 2 Einteilung der Schulen aufgehoben~~
- § 3 Wahlpflichtfächergruppen (Ausbildungsrichtungen)

Abschnitt II

Wahl des schulischen Bildungsweges

Erster Teil: Anmeldeverfahren, Aufnahmevoraussetzungen

- § 4 Anmeldung
- § 5 Voraussetzung und Zeitpunkt der Aufnahme
- § 6 Gastschüler

Zweiter Teil: Probeunterricht

- § 7 Allgemeines
- § 8 Aufnahmeausschuss
- § 9 Durchführung des Probeunterrichts
- § 10 Niederschrift
- § 11 Entscheidung über die Aufnahme

Dritter Teil: Sondervorschriften für die Jahrgangsstufe 5

- § 12 Information der Erziehungsberechtigten
- § 13 Rückkehr an die Volksschule

Vierter Teil: Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

- § 14 Voraussetzungen
- § 15 Aufnahmeprüfung
- § 16 Entscheidung über die Aufnahme
- § 17 Nachholfrist, Probezeit

Fünfter Teil: Aufnahme in die Abendrealschule

- § 18 Voraussetzungen, Probezeit

Sechster Teil: Schulwechsel

- § 19 Übertritt an eine andere Realschule oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe
- § 20 Unterlagen

Abschnitt III

Inhalte des Unterrichts

- § 21 Studentafeln
- § 22 Religiöse Erziehung, Religionsunterricht
- § 23 Ethikunterricht
- § 24 Lehr- und Lernmittel

Abschnitt IV

Grundsätze des Schulbetriebs

Erster Teil: Einrichtung von Klassen und Fächern

- § 25 Einrichtung von Klassen
- § 26 Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Ergänzungsunterricht

Zweiter Teil: Unterrichtszeit:

- § 27 Stundenplan, Unterrichtsbeginn und -ende, Feriendauer

Dritter Teil: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- § 28 Teilnahme
- § 29 Verhinderung
- § 30 Befreiung
- § 31 Beurlaubung
- § 32 Beaufsichtigung der Schüler

Vierter Teil: Beendigung des Schulbesuchs, Höchstausbildungsdauer

- § 33 Beendigung des Schulbesuchs
- § 34 Höchstausbildungsdauer

Abschnitt V

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Erster Teil: Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Bewertung

- § 35 Hausaufgaben
- § 36 Nachweise des Leistungsstandes
- § 37 Schulaufgaben
- § 38 Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, mündliche und praktische Leistungsnachweise
- § 39 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
- § 40 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 41 Bewertung von Leistungen
- § 42 Bildung der Jahresfortgangsnote

Zweiter Teil: Vorrücken und Wiederholen

- § 43 Entscheidung über das Vorrücken
- § 44 Vorrückungsfächer
- § 45 Notenausgleich
- § 46 Nachprüfung
- § 47 Vorrücken auf Probe
- § 48 Überspringen einer Jahrgangsstufe
- § 49 Freiwilliges Wiederholen
- § 50 Verbot des Wiederholens

Dritter Teil: Schülerbogen, Zeugnisse

- § 51 Schülerbogen
- § 52 Jahreszeugnis
- § 53 Zwischenzeugnis
- § 54 Austrittszeugnis, Abgangszeugnis, Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Abschnitt VI

Prüfungen

Erster Teil: Abschlussprüfung

- § 55 Prüfungsausschuss
- § 56 Festsetzung der Jahresfortgangsnote
- § 57 Prüfungsgegenstände
- § 58 Schriftliche Prüfung
- § 59 Mündliche Prüfung
- § 60 Praktische Prüfung
- § 61 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 62 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
- § 63 Notenausgleich
- § 64 Abschlusszeugnis
- § 65 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 66 Verhinderung an der Teilnahme
- § 67 Nachholung der Abschlussprüfung
- § 68 Unterschleif, Einziehung und Berichtigung des Abschlusszeugnisses

Zweiter Teil: Abschlussprüfung für andere Bewerber

- § 69 Allgemeines
- § 70 Zulassung
- § 71 Prüfungsgegenstände
- § 72 Mündliche Prüfung
- § 73 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
- § 74 Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen
- § 75 ~~Besondere Prüfung~~ aufgehoben

Dritter Teil: Ergänzungs- und Zusatzprüfungen

- § 76 Ergänzungsprüfungen
- § 77 Zusatzprüfungen

Abschnitt VII

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

- § 78 Schulleiter
- § 79 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 80 Sitzungen
- § 81 Teilnahmepflicht
- § 82 Tagesordnung
- § 83 Beschlussfähigkeit
- § 84 Stimmberechtigung
- § 85 Beschlussfassung
- § 86 Niederschrift

- § 87 Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss
- § 88 Klassenkonferenz

Abschnitt VIII

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

Erster Teil: Schülermitverantwortung

- § 89 Allgemeines
- § 90 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung
- § 91 Schülersprecher, Schülerausschuss
- § 92 Verbindungslehrkräfte
- § 93 Überschulische Zusammenarbeit
- § 94 Geschäftsordnung
- § 95 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
- § 96 Schülerzeitung
- § 97 Abschluss von Rechtsgeschäften

Zweiter Teil: Elternvertretung

- § 98 Mitwirkung des Elternbeirats
- § 99 Amtszeit des Elternbeirats
- § 100 Mitgliedschaft
- § 101 Geschäftsgang
- § 102 Wahl des Elternbeirats
- § 103 Wahl des Vorsitzenden
- § 104 Klassenelternsprecher

Dritter Teil: Schulforum

- § 105 Schulforum

Abschnitt IX

Schule und Erziehungsberechtigte

- § 106 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
- § 107 Volljährige Schüler

Abschnitt X

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen; Erhebungen

- § 108 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen
- § 109 Sammlungen und Spenden
- § 110 Pausenverkauf, Sammelbestellungen
- § 111 Druckschriften, Plakate
- § 112 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 113 Erhebungen

Abschnitt XI

Folgen von Pflichtverletzungen

§ 114 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

§ 115 Entlassung

Abschnitt XII

Schlussvorschriften

§ 116 Schulaufsicht

§ 117 Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten

§ 118 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

§ 119 Verbot von Rauschmitteln und Rauchen, Wegnahme von Gegenständen

§ 120 In-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeines

(vgl. [Art. 1 bis 3 BayEUG](#) *)

*) Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Realschulen und Abendrealschulen und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der [Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4](#) und [Art. 93 BayEUG](#), für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des [Art. 100 Abs. 2 BayEUG](#).

~~§ 2 Einteilung der Schulen~~

~~(1) Die Realschulen werden als Knabenschulen, als Mädchenschulen oder als Knaben- und Mädchenschulen geführt. aufgehoben~~

§ 3 Wahlpflichtfächergruppen (Ausbildungsrichtungen)

(vgl. [Art. 6 und 8 BayEUG](#))

Ausbildungsrichtungen im Sinn des [Art. 8 Abs. 3 BayEUG](#) sind die Wahlpflichtfächergruppen.

(2) Die Entscheidung, welche Wahlpflichtfächergruppen geführt werden, trifft bei den staatlichen Realschulen der Schulleiter im Benehmen mit dem Aufwandsträger, der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat.

(3) Werden verschiedene Wahlpflichtfächergruppen geführt, so können die Schüler in gleichen Unterrichtsfächern mit gleichem Lehrplan zusammen unterrichtet werden.

(4) An der Abendrealschule beginnt der Unterricht in den Wahlpflichtfächern mit der ersten Jahrgangsstufe.

Abschnitt II

Wahl des schulischen Bildungswegs

(vgl. [Art. 44 BayEUG](#))

Erster Teil: Anmeldeverfahren, Aufnahmevoraussetzungen

§ 4 Anmeldung

(1) Die Schulen geben im Rahmen des vom Staatsministerium festgesetzten Zeitraums den Termin für die Anmeldung sowie die Zeit für den Probeunterricht in geeigneter Weise bekannt.

(2) Vor dem Anmeldetermin führen die Realschulen Elternversammlungen durch, in denen alle notwendigen Informationen insbesondere über den Bildungsweg der Realschule, über die Voraussetzungen des Übertritts und über das Aufnahmeverfahren gegeben werden.

(3) ¹Die Schüler werden von einem Erziehungsberechtigten angemeldet. ²Vorzulegen sind die Originale

1. des Geburtsscheins oder der Geburtsurkunde,
2. des Übertrittszeugnisses der Volksschule,
3. der Zeugnisse von früher besuchten Schulen, falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch einer Volksschule erfolgt.

³Die Nachweise werden mit Ausnahme des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule nach Einsichtnahme zurückgegeben.

§ 5 Voraussetzungen und Zeitpunkt der Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 setzt voraus, dass der Schüler

1. für den Bildungsweg der Realschule geeignet ist,
2. mindestens den Besuch der Jahrgangsstufe 4 der Volksschule nachweisen kann,
3. am 30. Juni vor Beginn des Schuljahres (1. August) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

(2) Für den Bildungsweg der Realschule sind geeignet

1. Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule, wenn sie im Übertrittszeugnis dieser Schule als geeignet für den Bildungsweg der Realschule oder des Gymnasiums bezeichnet sind,
2. Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, wenn sie nicht dem Wiederholungsverbot nach [Art. 53 Abs. 3 BayEUG](#) unterliegen,
3. Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Halbjahr oder am Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe 4 gestattet worden ist,
4. Schüler, die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben.

(3) ¹In die Jahrgangsstufe 5 der Realschule werden auch Schüler aufgenommen, die im Übertrittszeugnis der Volksschule als bedingt geeignet bezeichnet sind, **wenn sie in einem der Fächer Deutsch und Mathematik mindestens die Note 2 und in dem anderen mindestens die Note 3 erreicht haben.**

²Die Aufnahme setzt voraus, dass die Erziehungsberechtigten an einem Beratungsgespräch **einer Beratung** an der Realschule teilgenommen haben. ³**Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn in beiden Fächern des Probeunterrichts die Note 6 oder einmal die Note 6 und einmal die Note 5 erzielt wurde.**

³**Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn in beiden Fächern des Probeunterrichts eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde.** aufgehoben

~~(4) (4) In die Jahrgangsstufe 5 der Realschule werden außerdem Schüler aufgenommen, die ihm Übertrittszeugnis der Volksschule als bedingt geeignet bezeichnet sind und dabei in den Fächern Deutsch und Mathematik schlechtere als die nach Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Noten erreicht haben, wenn sie ohne Erfolg am Probeunterricht teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben.~~ ²Die Aufnahme setzt voraus, dass die Erziehungsberechtigten an einer Beratung an der Realschule teilgenommen haben.

~~(4) (5) Das Übertrittszeugnis und ein erfolgreich abgelegter Probeunterricht gelten nur für den Übertritt an die Realschule im folgenden Schuljahr.~~

~~(5) (6) ¹Bei öffentlichen Heimschulen kann die Aufnahme von Externen auf Schüler beschränkt werden, die ihren Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches im Einzugsbereich der Schule haben.~~ ²Dies gilt insbesondere für Schüler, die an einer Heimschule Aufnahme begehren, aus deren Heim sie aus disziplinären Gründen ausgeschieden sind.

~~(6) (7) ¹Sind mehr Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, so bemühen sich die Leiter der staatlichen und nicht staatlichen Schulen um einen örtlichen Ausgleich.~~ ²Gelingt dieser nicht, so entscheidet der Ministerialbeauftragte mit Wirkung für die öffentlichen Schulen.

~~(7) Solange die sechsstufige und die vierstufige Realschule nebeneinander bestehen, kann auf den Bildungsgang der vierstufigen Realschule verwiesen werden, wenn die Aufnahme an eine sechsstufige Realschule aus räumlichen Gründen nicht möglich ist und der Schüler im Einzugsbereich einer~~

Realschule wohnt, die noch in die Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Realschule aufnimmt, wenn der Schüler die Jahrgangsstufe 6 der Hauptschule besucht hat. **aufgehoben**

(8) Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund.

§ 6 Gastschüler

(1) ¹Ausländischen Schülern, die sich dem Aufnahmeverfahren zunächst nicht unterziehen wollen, kann der Schulleiter in stets widerruflicher Weise den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder in allen Fächern gestatten. ²Unterliegen solche Schüler noch der Schulpflicht (Vollzeit- oder Berufsschulpflicht), so müssen sie am Unterricht in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern teilnehmen. ³Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt. ⁴Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn der Schüler auf Grund des bestandenen Aufnahmeverfahrens die Schule besucht.

(2) ¹Absatz 1 gilt auch für Aussiedlerschüler im ersten Jahr nach der Übersiedlung. ²Entsprechend kann bei deutschen Rückkehrern aus dem Ausland verfahren werden, die ihren Wohnsitz mehrere Jahre im Ausland hatten und dort keine anerkannte deutsche Auslandsschule besuchen konnten.

Zweiter Teil:

Probeunterricht

§ 7 Allgemeines

(1) ¹Für Schüler, bei denen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und Absatz 3 nicht gegeben sind, führt die Realschule einen Probeunterricht durch. ²Er findet für Schüler der Volksschule im letzten Drittel des Schuljahres statt. ³Für die übrigen Schüler wird der Probeunterricht in den letzten Tagen der Sommerferien durchgeführt; der Zeitpunkt wird vom Schulleiter festgesetzt. **In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei ärztlich nachgewiesener Erkrankung des Schülers, richtet der Schulleiter einen weiteren Probeunterricht ein.** ⁴In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei ärztlich nachgewiesener Erkrankung, können Schüler der Volksschule mit Genehmigung des Schulleiters am Probeunterricht zum Termin für die übrigen Schüler teilnehmen. **aufgehoben**

(2) ¹Der Probeunterricht dauert grundsätzlich drei Tage. ²Der Probeunterricht nach Absatz 1 Satz 3 kann gekürzt werden, wenn es die Zahl der Schüler zulässt.

(3) Der Probeunterricht kann für benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; der Ministerialbeauftragte kann hierzu Regelungen treffen.

(4) Schüler, die am Probeunterricht einer Realschule teilgenommen haben, können diesen im selben Kalenderjahr nicht wiederholen **und dann auch nicht an der Aufnahmeprüfung für die Jahrgangsstufe 6 teilnehmen.**

~~(5) Bestehen Zweifel, ob ein Schüler die deutsche Sprache so weit beherrscht, dass er dem Unterricht folgen kann, so ist dies im Probeunterricht zu klären. **aufgehoben**~~

§ 8 Aufnahmeausschuss

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft der Schulleiter als Vorsitzender einen Aufnahmeausschuss. ²~~Diesem Ausschuss gehören Lehrkräfte der Realschule und für jede Unterrichtsgruppe mindestens eine Lehrkraft der Volksschule an, die vom Staatlichen Schulamt benannt wird.~~ ³In Fällen des § 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 besteht der Aufnahmeausschuss nur aus Lehrkräften der Realschule. **aufgehoben**

(2) ¹Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. ²Auskünfte an Erziehungsberechtigte sind dem Schulleiter vorbehalten.

§ 9 Durchführung des Probeunterrichts

(1) ¹Im Probeunterricht sollen die Schüler in kleineren Unterrichtsgruppen zusammengefasst werden, wobei auf die bisherige Klassen- und Schulzugehörigkeit möglichst Rücksicht zu nehmen ist. ²Für jede Unterrichtsgruppe sind mindestens zwei Mitglieder des Aufnahmeyausschusses verantwortlich, die abwechselnd unterrichten und beobachten. ³Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Realschule zu Grunde gelegt.

(2) ¹Der Probeunterricht besteht aus Unterricht und schriftlichen Arbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik. ²Bei der Festlegung der Arbeitszeit ist auf langsam schreibende Schüler Rücksicht zu nehmen. **Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben.** ³Die schriftlichen Arbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Aufnahmeyausschusses korrigiert und benotet; die Note im Fach Deutsch ist kurz zu begründen. ⁴In beiden Fächern werden auch mündliche Noten gebildet.

(3) § 39 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 10 Niederschrift

¹Über die Tätigkeit des Aufnahmeyausschusses ist eine fortlaufende Niederschrift zu führen. ²Diese hat die für die Entscheidung wesentlichen Beobachtungen zu enthalten. ³Bei der Entscheidung von Zweifelsfällen sowie bei Feststellung der Nichteignung sind die Gründe aufzuzeichnen, die für das Zustandekommen des Ergebnisses maßgeblich waren.

§ 11 Entscheidung über die Aufnahme

(1) ¹Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet der Schulleiter der aufnehmenden Realschule auf der Grundlage einer Empfehlung des Aufnahmeyausschusses, in die auch die pädagogische Wertung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers einzubeziehen ist. ²Im Hinblick auf die Zielsetzung der Realschule ist die Aufnahme nur zulässig, wenn der Schüler im Probeunterricht in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat.

(2) ¹Die Erziehungsberechtigten werden in verschlossenem Umschlag darüber informiert, ob der Schüler in die Realschule aufgenommen werden kann oder ob für die Aufnahme noch ein ~~Beratungsgespräch~~ **eine Beratung** nach § 5 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 erforderlich ist. ²Die erfolglose Teilnahme am Probeunterricht wird auf dem Übertrittszeugnis vermerkt. ³Wird der Schüler nicht aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten das Übertrittszeugnis zurück. ⁴Die Volksschule wird von der getroffenen Entscheidung schriftlich unterrichtet.

~~(3) Die Arbeiten des Probeunterrichts können von den Erziehungsberechtigten eingesehen werden und sind an der Schule zwei Jahre aufzubewahren.~~ **aufgehoben**

Abschnitt II

Wahl des schulischen Bildungswegs

(vgl. Art. 44 BayEUG)

Dritter Teil: Sondervorschriften für die Jahrgangsstufe 5

§ 12 Information der Erziehungsberechtigten

¹Möglichst bald nach Aufnahme des Unterrichts ist eine Klassenelternversammlung zu veranstalten, bei der die Fragen behandelt werden, die sich aus dem Übertritt an die Realschule ergeben. ²Während des ersten Halbjahres ist den Erziehungsberechtigten bei einem eigenen Elternsprechtage Gelegenheit zu geben, sich über den Fortschritt ihrer Kinder zu unterrichten.

§ 13 Rückkehr an die Volksschule

¹Der Wechsel an die Hauptschule erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresende. ²Schüler, die während des Schuljahres an die Hauptschule wechseln, gelten bei erneutem Eintritt in die Realschule nur dann als Wiederholungsschüler, wenn der Wechsel später als zehn Schultage nach Ausstellung des Zwischenzeugnisses erfolgt. ³Die Bestimmungen über die Altersgrenze und § 43 Abs. 4 bleiben unberührt.

Vierter Teil:

Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

§ 14 Voraussetzungen

(1) ¹Die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit voraus. ²§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 5 bis 8 gelten entsprechend.

(2) Bei Aufnahme von Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Wirtschaftsschulen und der Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschulen entfällt die Aufnahmeprüfung, wenn

1. die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorliegt oder
2. das Jahreszeugnis in Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Realschule unterrichtet werden, nicht mehr als einmal die Note 5 aufweist und Unterricht in Englisch erteilt wurde.

(3) Bei Aufnahme von Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 entfällt die Aufnahmeprüfung, wenn das Jahreszeugnis der Hauptschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Durchschnittsnote von 2,00 aufweist und die Erziehungsberechtigten an einem Beratungsgespräch an der Realschule teilnehmen.

(4) Schüler der Realschule, der Wirtschaftsschule sowie der Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versagt wurde, dürfen im folgenden Schuljahr nicht zu einer Aufnahmeprüfung für diese Jahrgangsstufe einer Realschule zugelassen werden.

(5) ¹Schüler, die eine Realschule verlassen haben und später wieder eintreten wollen, dürfen zur Aufnahmeprüfung für eine höhere Jahrgangsstufe nur zugelassen werden, wenn eine Abkürzung der ordnungsmäßigen Ausbildungszeit nicht eintritt. ²Unter ordnungsmäßiger Ausbildungszeit ist der sechsjährige Besuch der Realschule zu verstehen; die an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule abgeleisteten Wiederholungsjahre sind hinzuzurechnen.

§ 15 Aufnahmeprüfung

(1) ¹Die Aufnahmeprüfung findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt. ²Sie erstreckt sich in der Regel auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Realschule. ³Sie entfällt in Fächern, in denen der Bewerber an der bisher besuchten Schule keinen Pflichtunterricht hatte, sowie in Fächern, in denen im Jahreszeugnis des Gymnasiums, der Wirtschaftsschule sowie der Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule mindestens die Note 4 oder im Jahreszeugnis der Hauptschule mindestens die Note 2 nachgewiesen wird. ⁴In dieser Prüfung kann über einzelne Wissenslücken, die sich aus der bisherigen Schullaufbahn des Bewerbers erklären, hinweggesehen werden, wenn nach dem Gesamteindruck zu erwarten ist, dass der Bewerber diese Lücken in absehbarer Zeit schließen kann.

(2) ¹Die Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt. ²Schriftliche Arbeiten sind zu fertigen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.

§ 16 Entscheidung über die Aufnahme

(1) ¹Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. ²Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung für eine höhere Jahrgangsstufe kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden.

(2) ~~§ 11 Abs. 3~~ § 39 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 17 Nachholfrist, Probezeit

(1) ¹In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern, in denen die Schüler in der bisherigen Schule nicht unterrichtet wurden oder die an der Realschule ein höheres Lehrziel haben, müssen die Schüler innerhalb einer vom Schulleiter festzusetzenden Frist, die in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen darf, eine Prüfung ablegen. ²In dieser Prüfung, die auch in der Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen bestehen kann, ist nachzuweisen, dass die Schüler im Unterricht erfolgreich mitarbeiten können. ³Bis dahin können die Schüler allgemein oder im Einzelfall von den Leistungsnachweisen in diesen Fächern durch den Schulleiter befreit werden.

(2) ¹Die endgültige Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Realschule gewachsen ist. ³Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers getroffen.

(3) ¹Beim Übertritt von einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium entfällt die Probezeit, wenn der übertretende Schüler am Gymnasium die Vorrückungserlaubnis für die nächsthöhere Jahrgangsstufe erhalten hat. ²Dies gilt nicht für Schüler, die im Gymnasium auf Probe vorgerückt sind.

(4) ¹Die Probezeit dauert in der Regel bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses. ²Über das Bestehen der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. ³Mit dieser Entscheidung endet die Probezeit. ⁴In den Fällen des Absatzes 1 endet die Probezeit mit Ablauf der festgesetzten Frist.

(5) ¹Aus besonderen Gründen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung während der Probezeit, kann diese über den Termin des Zwischenzeugnisses hinaus längstens bis zum Ende des Schuljahres verlängert werden. ²Schüler, deren Probezeit bis zum Ende des Schuljahres verlängert wurde, unterliegen jedoch den Vorrückungsbestimmungen.

(6) Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können bei ausreichendem Leistungsstand, sofern nicht andere Gründe entgegenstehen, in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurückverwiesen werden; sie gelten dort nicht als Wiederholungsschüler.

Fünfter Teil:

Aufnahme in die Abendrealschule

(vgl. Art. 10 BayEUG)

§ 18 Voraussetzungen, Probezeit

(1) ¹In die Abendrealschule werden Bewerber aufgenommen, die 1.eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine regelmäßige Berufstätigkeit von insgesamt mindestens zwei Jahren nachweisen, 2.beim Eintritt in die erste Jahrgangsstufe mindestens 17 Jahre alt sind, 3.die Hauptschule erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer anderen Schule erfüllt haben und 4.berufstätig bleiben.

²Bewerber, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, werden nur in besonderen Fällen aufgenommen. ³Die letzte Jahrgangsstufe dürfen auch Personen besuchen, die nicht mehr berufstätig sind. ⁴Als berufstätig sind in der Regel nur Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch

eigene Tätigkeit bestreiten. ⁵Die Führung eines Familienhaushalts ist einer Berufstätigkeit gleichgestellt.

(2) ¹Pflichtwehrdienst und Wehersatzdienst sowie das freiwillige soziale Jahr werden auf die Berufstätigkeit angerechnet. ²Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamts nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen als Berufstätigkeit berücksichtigt werden.

(3) ¹Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe einer Abendrealschule setzt keine Aufnahmeprüfung voraus; die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. ²Für die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe gelten die [§§ 14 bis 17](#) entsprechend.

(4) Bewerber, die sich bereits zweimal einer Prüfung zum Erwerb eines mittleren Schulabschlusses ohne Erfolg unterzogen haben, können in die Abendrealschule nicht aufgenommen werden; der Schulleiter kann Ausnahmen bewilligen.

(5) ¹Die endgültige Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe der Abendrealschule ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit. ²[§ 17 Abs. 2 bis 6](#) gelten entsprechend.

Sechster Teil:

Schulwechsel

§ 19 Übertritt an eine andere Realschule oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe

(1) Schüler, die eine Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächste Jahrgangsstufe einer anderen Realschule übertreten.

(2) Beim Übertritt in eine andere Wahlpflichtfächergruppe gilt [§ 17 Abs. 1](#) entsprechend.

(3) Für den Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Schule an eine öffentliche oder staatlich anerkannte Realschule gelten die [§§ 14 bis 17](#) entsprechend.

(4) Während des Schuljahres ist der Übertritt nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wohnsitzwechsel, zulässig.

(5) ¹Ist gegen einen Schüler wegen einer Verfehlung eine Untersuchung anhängig, so ist der Übertritt nur zulässig, wenn die bisher besuchte Schule bestätigt, dass ein Antrag nach [Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayEUG](#) nicht gestellt wird. ²Die abgebende Schule führt die Untersuchung zu Ende und leitet der aufnehmenden Schule die Unterlagen mit einer Stellungnahme zu.

§ 20 Unterlagen

(1) Beim Übertritt an eine andere Realschule ist dieser eine Abmeldebestätigung der bisher besuchten Schule vorzulegen, sofern es sich nicht um eine Anmeldung nach [§ 4](#) handelt.

(2) ¹Die aufnehmende Schule fordert von der bisher besuchten Schule sämtliche Unterlagen einschließlich aller im laufenden Schuljahr angefallenen schriftlichen und mündlichen Noten an; bei der bisher besuchten Schule verbleiben die Zeugnisentwürfe. ²Wechselt ein Schüler an eine staatlich genehmigte Ersatzschule innerhalb Bayerns oder an eine Schule außerhalb Bayerns, so verbleiben die Originalunterlagen bei der Schule; die aufnehmende Schule erhält beglaubigte Ablichtungen.

(3) Der Übertritt eines Schülers von einer staatlich genehmigten Ersatzschule an eine öffentliche oder staatlich anerkannte Realschule in Bayern ist der abgebenden Schule von der aufnehmenden Schule anzuzeigen.

Abschnitt III

Inhalte des Unterrichts

(vgl. Art. 45 bis 48 BayEUG)

§ 21 Stundentafeln

(1) ¹Für die Realschulen und Abendrealschulen gelten die Stundentafeln nach Anlagen 1 und 2.
²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel vornehmen.

(2) ¹Unterricht in einstündigen Fächern kann auch in der Form erteilt werden, dass nur in einem Schulhalbjahr zweistündig unterrichtet wird. ²Findet der Unterricht im ersten Schulhalbjahr statt, so wird die Note des Zwischenzeugnisses in das Jahreszeugnis übernommen. ³Wird der Unterricht nur im zweiten Schulhalbjahr erteilt, so ist in das Zwischenzeugnis folgende Bemerkung aufzunehmen: „Die Leistungen im Fach . . . werden erst im Jahreszeugnis beurteilt.“

(3) Schülern, die in die Jahrgangsstufen 8, 9 oder 10 der Realschule eintreten und an zuvor besuchten Schulen keinen Unterricht in Englisch hatten, kann der hierfür bestimmte Ministerialbeauftragte im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte genehmigen, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird.

§ 22 Religiöse Erziehung, Religionsunterricht

(vgl. Art. 46 BayEUG)

(1) ¹Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder.
²Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung.
³Lehrkräfte und Schüler sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

(2) ¹Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. ²Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. ³Sie muss spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung für das folgende ~~ab dem folgenden~~ Schuljahr erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
⁴Die Abmeldung gilt für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule, solange sie nicht widerrufen wird.

(3) ¹Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten werden Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart in Bayern an öffentlichen Schulen nicht eingerichtet ist; in diesem Falle ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. ³Die Zulassung spricht der Schulleiter aus. ⁴Für den Zeitpunkt des Antrags gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. ⁵Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. ⁶Mit der Teilnahme am Religionsunterricht entfällt die Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts. ⁷Für die Abmeldung vom Religionsunterricht gilt Absatz 2 entsprechend; die erneute Teilnahme an einem Religionsunterricht nach Satz 1 darf frühestens nach Ablauf eines vollen Schuljahres nach der Abmeldung von dem vorher besuchten Religionsunterricht zugelassen werden.

(4) ¹Tritt ein Schüler während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht aus, so hat er binnen angemessener Frist, die in der Regel nicht länger als drei Monate betragen soll, eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen. ²Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, so ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres abzulegen; ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik.

(5) Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülern erforderlich.

§ 23 Ethikunterricht

(vgl. [Art. 47 BayEUG](#))

(1) Sind an einer Schule mindestens fünf Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, so muss für diese Schüler Ethikunterricht als Pflichtfach eingerichtet werden.

(2) Für den Wechsel vom Unterrichtsfach Ethik zum Religionsunterricht gilt [§ 22 Abs. 4](#) entsprechend.

§ 24 Lehr- und Lernmittel

(vgl. [Art. 51 BayEUG](#))

(1) Die Klassenlektüre im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen wird unter Berücksichtigung des Lehrplans von der Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Schulleiter ausgewählt.

(2) Die Schule kann ein Austritts-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

Abschnitt IV

Grundsätze des Schulbetriebs

(vgl. [Art. 49](#) und [50 BayEUG](#))

Erster Teil: Einrichtung von Klassen und Fächern

§ 25 Einrichtung von Klassen

(1) ¹Der Unterricht wird in Klassen erteilt, deren Bildung sich nach pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten richtet. ²Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung von Klassen an staatlichen Realschulen trifft das Staatsministerium für jedes Schuljahr.

(2) Das Staatsministerium kann gestatten, dass Unterricht in einzelnen Fächern jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet wird.

(3) Aussiedlerschüler können im ersten Jahr des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland nach näheren Bestimmungen des Staatsministeriums in Förderklassen zusammengefasst werden.

(4) Für ausländische Schüler mit nicht deutscher Muttersprache können nach näheren Bestimmungen des Staatsministeriums besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Stundentafel zulässig sind.

§ 26 Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Ergänzungsunterricht

(1) ¹An staatlichen Schulen kann Unterricht in einer Wahlpflichtfächergruppe oder in einem Wahlpflichtfach eingerichtet werden, wenn mindestens 14 Schüler teilnehmen. ²Eine Wahlpflichtfächergruppe oder ein Wahlpflichtfach werden im Rahmen des schulischen Angebots durch die Erziehungsberechtigten gewählt.

(2) Im Rahmen der Zielsetzung der Realschule und der verfügbaren Lehrerwochenstunden entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit dem Elternbeirat über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern.

(3) ¹Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann dieser für deren Schüler gemeinsam erteilt werden. ²Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit den Aufwandsträgern her.

(4) ¹Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. ²Über den Ausschluss vom Besuch eines Wahlfachs entscheidet der Schulleiter.

(5) ¹Für die Jahrgangsstufe 5 und 6 kann an staatlichen Schulen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik Ergänzungsunterricht eingerichtet werden. ²Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche oder Legastheniker können besonderen Förderunterricht erhalten. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 können Parallelgruppen eingerichtet werden, wenn die Teilnehmer aus verschiedenen Klassen stammen und bei Bildung von nur einer Gruppe die Zahl 10 überschritten würde; die Mindestschülerzahl beträgt fünf.

Zweiter Teil: Unterrichtszeit

(vgl. [Art. 5 BayEUG](#))

§ 27 Stundenplan, Unterrichtsbeginn und -ende, Feriendauer

(1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

(2) ¹Der Unterricht wird in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern in der Regel am Vormittag erteilt. ²An Schulen mit Ganztagesangebot kann hiervon abgewichen werden. ³Der Unterricht wird möglichst gleichmäßig auf die Wochentage von Montag bis Freitag verteilt.

(3) ¹An der Abendrealschule findet der Unterricht in der Regel am Abend und am Samstag statt. ²In der letzten Jahrgangsstufe kann an Stelle des Abendunterrichts Tagesunterricht erteilt werden.

(4) ¹Der Schulleiter setzt die Unterrichtszeit im Benehmen mit dem Schulforum und dem Aufgabenträger im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs fest. ²Der Vormittagsunterricht soll in der Regel um acht Uhr beginnen.

(5) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Hiervon kann bei Unterrichtsprojekten oder fächerübergreifendem Unterricht abgewichen werden. ³Ausreichende Pausen sind vorzusehen. ⁴~~Über die Pausen entscheidet der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums.~~ **Über Zahl und Dauer der Pausen entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum.**

(6) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinander folgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. ²Der Ministerialbeauftragte kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(7) Über vorzeitige Unterrichtsbeendigung an besonders heißen Tagen entscheidet der Schulleiter, gegebenenfalls nach Absprache mit benachbarten Schulen.

(8) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage.

Dritter Teil: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen

(vgl. Art. 56 BayEUG)

§ 28 Teilnahme

(1) ¹Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet

§ 79 Nr. 3 und § 98 Abs. 2 der Schulleiter.

(3) Ändert sich durch eine Schulveranstaltung die regelmäßige Unterrichtszeit wesentlich, so sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Die Schüler sollen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilnehmen.

§ 29 Verhinderung

(1) ¹Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. ²Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 30 Befreiung

(1) ¹Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien. ²Er befreit ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach Sport und in musischen oder praktischen Fächern, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass der Schüler wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht oder nur teilweise teilnehmen kann; der Schulleiter kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung wird auf den Nachweis verzichtet. ⁴Die Befreiung wird in der Regel längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen. ⁵Sie kann mit der Verpflichtung verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet die zuständige Lehrkraft.

(3) ¹An den Abendrealschulen können Schüler, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her in einem Fach erhebliche Kenntnisse mitbringen, in diesem Fach in stets widerruflicher Weise von der Teilnahme am Unterricht durch den Schulleiter befreit werden. ²Sie haben jedoch die vorgeschriebenen Leistungsnachweise zu erbringen. ³Ist das betreffende Fach Gegenstand der Abschlussprüfung, kann die Teilnahme an der Prüfung nicht erlassen werden.

§ 31 Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

(2) ¹Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. ²Insbesondere sind katholische Schüler im Zusammenhang mit ihrer Firmung und evangelische Schüler im Zusammenhang mit ihrer Konfirmation für einen Tag zu beurlauben. ³Zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen. ⁴An Stelle des Antrags genügt eine Benachrichtigung der Schule durch die jeweilige Religionsgemeinschaft.

(3) ¹Ist für einen Schüler während der Schulzeit ein Erholungsaufenthalt erforderlich, so hat er ein ärztliches Zeugnis über den Grund der Erholungsbedürftigkeit vorzulegen. ²Aus dem Zeugnis soll sich auch ergeben, weshalb der Erholungsaufenthalt nicht in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden kann. ³Der Schüler gilt in diesem Fall als erkrankt.

§ 32 Beaufsichtigung der Schüler

(1) ¹Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. ²Als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts gelten 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Weggang der Schüler aus der Schulanlage. ³Auch in Freistunden sind die Schüler zu beaufsichtigen; Schülern der Jahrgangsstufe 10 kann gestattet werden, während der Freistunden die Schulanlage zu verlassen. ⁴Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schüler im Schulgebäude aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.

Vierter Teil: Beendigung des Schulbesuchs, Höchstausbildungsdauer

(vgl. [Art. 55 BayEUG](#))

§ 33 Beendigung des Schulbesuchs

(1) Der Austritt eines Schülers aus der Schule ist schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten zu erklären.

(2) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Ein späterer Eintritt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist nur unter Beachtung der Bestimmungen über die Altersgrenze möglich.

(3) Bei den Schülern öffentlicher Heimschulen, die nicht als Externe aufgenommen sind, endet der Schulbesuch unbeschadet des Art. 55 BayEUG mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Heim, es sei denn, der Schulleiter gestattet die Fortsetzung des Schulverhältnisses.

(4) Der Leiter der zuletzt besuchten Realschule hat die Erfüllung der Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht, Berufsschulpflicht) zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu verständigen.

§ 34 Höchstausbildungsdauer

(1) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt acht Schuljahre. ²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Wirtschaftsschulen, Hauptschulen (**Mittlere-Reife-Klassen**) oder Gymnasien verbrachten Schuljahre.

(2) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(3) Der Ministerialbeauftragte kann unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 3 Ausnahmen zulassen.

Abschnitt V

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Erster Teil: Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Bewertung

(vgl. Art. 52 BayEUG)

§ 35 Hausaufgaben

(1) ¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von einem Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können. ²Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

(2) Die Schüler führen ein Aufgabenheft, in das jede Lehrkraft alle schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Aufgaben eintragen lässt.

§ 36 Nachweise des Leistungsstandes

¹Leistungsnachweise im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests sowie mündliche und praktische Leistungen. ²Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. ³Über die Leistungen der Schüler führen die Lehrkräfte Aufzeichnungen.

§ 37 Schulaufgaben

(1) ¹Schulaufgaben sind in folgender Anzahl anzufertigen:

Vorrückungsfach	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	4	4	4	4	4	3
Englisch	4	4	4	4	4	3
Mathematik	4	4	4	4	4	3
Physik (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	2	2	3	3
Physik (Wahlpflichtfächergruppen II und III)	-	-	-	2	2	2
Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen	-	-	3	3	3	3
(Wahlpflichtfächergruppe II)						
Französisch (Wahlpflichtfächergruppe III)	-	-	3	3	3	3
Technisches Zeichnen (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	-	2	2	2
Chemie (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	-	2	2	2

Chemie (Wahlpflichtfächergruppen II und III)	-	-	-	-	2	2
Informatik (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	-	2	2	2
Kunsterziehung, Werken, Haushalt und Ernährung, Sozialwesen (als Prüfungsfach in Wahlpflichtfächergruppe III)	-	-	3	3	3	3

²An den Abendrealschulen wird die Anzahl der Schulaufgaben von der Lehrerkonferenz festgesetzt.

(2) ¹In den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung wird eine Schulaufgabe als praktischer Leistungsnachweis durchgeführt. ²~~Im Fach Französisch wird in der Jahrgangsstufe 9 eine Schulaufgabe durch eine Prüfung des Hörverstehens und der Sprechfertigkeit ersetzt.~~ ²Im Fach Französisch kann in der Jahrgangsstufe 9 an die Stelle der dritten Schulaufgabe eine Sprachzertifikationsprüfung (z. B. DELF A1/A2) oder eine Sprechfertigkeitprüfung treten. ³~~Im Fach Englisch kann in den Jahrgangsstufen 8 und 9 entsprechend Satz 2 verfahren werden.~~ ³Im Fach Englisch kann in den Jahrgangsstufen 8 und 9 eine Schulaufgabe durch eine Sprechfertigkeitprüfung ersetzt werden.

(3) ¹Durch Beschluss der Lehrerkonferenz, der zu Beginn des Schuljahres zu fassen ist, kann in Einzelfällen aus wichtigen pädagogischen Gründen die Zahl der Schulaufgaben um eine reduziert und durch ein bewertetes

Projekt (z. B. Dokumentation und Präsentation) ersetzt werden. ²In der Jahrgangsstufe 10 und in Fächern mit zwei Schulaufgaben ist eine Verminderung der Zahl der Schulaufgaben nicht zulässig. ³Die Zahl der Schulaufgaben wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

(4) ¹Schulaufgaben im Fach Deutsch sind zusammenhängende Texte, insbesondere Aufsätze bzw. textgebundene Aufsätze. ²In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 kann jeweils eine Aufgabe aus dem Bereich der Rechtschreibung und der Grammatik als eine Schulaufgabe gegeben werden.

(5) ¹Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

(6) Die Verwendung von Hilfsmitteln bei der Fertigung von Schulaufgaben richtet sich nach gesondert erlassenen Bestimmungen.

(7) ¹Auf eine Schulaufgabe sind höchstens 60 Minuten zu verwenden. ²Bei Aufsätzen und praktischen Leistungsnachweisen ist die Arbeitszeit entsprechend der Themenstellung zu steigern; dies gilt sinngemäß auch bei Schulaufgaben im Fach Technisches Zeichnen. ³In der Jahrgangsstufe 10 können in den Fächern der Abschlussprüfung höchstens zwei Schulaufgaben bis zum Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden.

(8) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 38 Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, mündliche und praktische Leistungsnachweise

(1) ¹Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²Sie erstrecken sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden sowie auf Grundkenntnis- se. ³Kurzarbeiten müssen sich vom Umfang einer Schulaufgabe deutlich unterscheiden und sollen mit einem Zeitaufwand von höchstens 30 Minuten bearbeitet werden können. ⁴Die Entscheidung, ob Kurzarbeiten gefordert werden, trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres.

(2) Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie werden schriftlich bearbeitet und beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse. ³In den Fächern Deutsch, Englisch und Französisch sind Diktate zulässig. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als 20 Minuten.

(3) ¹Fachliche Leistungstests können nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeri- ums durchgeführt werden. ²Sie werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ³Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote gemäß § 42 zählen sie wie zusätzliche mündliche Leistungen. ⁴An dem Tag, an dem die Klasse einen fachlichen Leistungstest schreibt, werden Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gehalten.

(4) Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen, Referate und Unterrichtsbeiträge.

(5) Praktische Leistungsnachweise sind in folgenden Fächern zu erbringen: Sport, Musik, Kunster- ziehung, Werken, Technisches Zeichnen, Textiles Gestalten, Haushalt und Ernährung, Textverarbei- tung und Textverarbeitung mit Kurzschrift.

(6) ¹Die Zahl der Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben sowie der mündlichen und praktischen Leistungsnach- nachweise bestimmt die Lehrkraft des betreffenden Fachs. ²In jedem Schulhalbjahr sind je Fach insgesamt mindestens zwei, in mehr als zweistündigen Fächern mindestens drei Lei- stungsnachweise nach Satz 1 zu fordern, davon in zwei- und mehrstündigen Vorrückungsfächern min- destens ein Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Rechenschaftsablage oder von Unterrichts- beiträgen. ³Im Fall von § 21 Abs. 2 sind die für das Schuljahr vorgeschriebenen Leistungsnachweise jeweils im Schulhalbjahr zu erbringen.

(7) ¹Für Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben gilt § 37 Abs. 6 entsprechend. ²An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, werden Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gegeben. ³In einer Woche sollen höchstens drei angekündigte schriftliche Leistungsnachweise gehalten werden, davon höchstens zwei Schulaufgaben.

(8) § 37 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 39 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften innerhalb zweier Wochen korrigiert, benotet, an die Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden.

(2) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erzie- hungsberechtigten mit nach Hause gegeben. ²Fachliche Leistungstests und Stegreifaufgaben können mit nach Hause gegeben werden. ³Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche un- verändert an die Schule zurückzugegeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnach- weise des Schülers unterbleiben.

(3) ¹Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres aufbewahrt, in dem sie geschrieben worden sind. ²Zeichnungen, Werkstücke und andere praktische Arbeiten können nach der Bewertung an die Schüler zurückgege- ben werden.

§ 40 Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. ²Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche bzw. praktische Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. ²Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben keine hinreichenden Leistungsnachweise durch Kurzarbeiten bzw. Stegreifaufgaben vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse auch mündlich nicht hinreichend geprüft werden konnte. ³Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Schülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ²Der Termin der Ersatzprüfung ist dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. ³Mit dem Termin ist dem Schüler der Prüfungsstoff bekannt zu geben.

(4) ¹Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 41 Bewertung der Leistungen

(1) ¹Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zu Grunde zu legen:

1. Sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. Gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. Befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. Ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. Mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

³Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) ¹Erläuterungen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden. ²Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch muss dies geschehen.

(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden.

²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen. ³Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen zu bewerten.

(4) ¹Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel.

(5) ¹Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt ²§ 66 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) § 55 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend; der Ministerialbeauftragte kann Sonderregelungen treffen.

§ 42 Bildung der Jahresfortgangsnote

(1) ¹Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote (Art. 52 Abs. 3 BayEUG) befindet die Lehrkraft entsprechend dem Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsnachweise auch über deren Gewichtung. ²Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) ¹Die Jahresfortgangsnote wird aus den Noten der schriftlichen, der mündlichen und ggf. der praktischen Leistungsnachweise gebildet. ²In Fächern mit jährlich mehr als zwei Schulaufgaben haben die Noten aus den Schulaufgaben doppeltes Gewicht. ²Die Noten aus den Schulaufgaben und den gegebenenfalls an ihre Stelle tretenden Leistungsnachweisen haben doppeltes Gewicht.

~~(3) ¹Die bei den Zusatzprüfungen in Textverarbeitung bzw. Textverarbeitung mit Kurzschrift (§ 77) erzielten Ergebnisse werden in die Jahresfortgangsnoten einbezogen. ²Absatz 1 gilt entsprechend.~~

(4) Hat ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erbracht, so können diese in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

Abschnitt V

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Zweiter Teil: Vorrücken und Wiederholen

(vgl. Art. 53 BayEUG)

§ 43 Entscheidung über das Vorrücken

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. ²Vom Vorrücken sind Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis
1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5
aufweist, sofern nicht gemäß § 45 ein Notenausgleich zugebilligt, gemäß § 46 eine Nachprüfung erfolgreich abgelegt oder gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und § 47 das Vorrücken auf Probe gestattet wird. ³Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 52 Abs. 7 steht hinsichtlich des Vorrückens einer Note 6 gleich.

(2) Die Entscheidung über das Vorrücken trifft die Klassenkonferenz, die Entscheidung über den Notenausgleich (§ 45) und das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG (§ 47) die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz.

(3) Bei Aussiedlerschülern und Schülern mit nicht deutscher Muttersprache sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 7 5 bis 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹Treten Schüler später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung aus der Schule aus, so stellt die Klassenkonferenz die Noten fest. ²Gleichzeitig entscheidet sie, ob die Schüler bei weiterem Verbleib an der Schule die Erlaubnis zum Vorrücken erhalten hätten; die Feststellung wird mit Begründung in die Niederschrift aufgenommen. ³Schüler, deren Austrittszeugnis keine Bemerkung über die Erlaubnis zum Vorrücken enthält, können im darauffolgenden Schuljahr zu einer Aufnahmeprüfung für die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht zugelassen werden. ⁴Bei Wiedereintritt in die gleiche Jahrgangsstufe gelten sie als Wiederholungsschüler.

§ 44 Vorrückungsfächer

(1) ¹Vorrückungsfächer sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer. ²Ausgenommen sind Musik, Sport und Textiles Gestalten, ferner Kunsterziehung und Werken, sofern diese Fächer nicht Wahlpflichtfächer in der Wahlpflichtfächergruppe III sind.

(2) An den Abendrealschulen sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer Vorrückungsfächer.

§ 45 Notenausgleich

(1) Einem Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 mit Note 6 in einem Vorrückungsfach oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern kann, falls er in keinem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 aufweist, Notenausgleich

(Art. 52 Abs. 4 BayEUG) gewährt werden, wenn er Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern hat und erwartet werden kann, dass er im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Schülern,
1. die die nicht bestandene Jahrgangsstufe an der Realschule bereits zum zweiten Male besuchen,
2. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
3. die im Fach Deutsch die Note 6 erhalten haben,
4. die in die nicht bestandene Jahrgangsstufe nur auf Grund eines Notenausgleichs vorrücken durften.

(3) Bei einem Schüler, der vom Gymnasium, der Wirtschaftsschule oder einer Mittlere-Reife-Klasse der Hauptschule in die Realschule übergetreten ist, kann Absatz 2 Nrn. 1 und 4 entsprechend angewendet werden; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz.

(4) Im Zeugnis ist im Fall der Gewährung von Notenausgleich zu vermerken, dass dem Schüler im nächsten Schuljahr Notenausgleich nicht mehr zugebilligt werden kann; dies gilt nicht beim Vorrücken in Jahrgangsstufe 10.

§ 46 Nachprüfung

(1) ¹Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, die aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. ²Diese findet möglichst in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

(2) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind
1. Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch,
2. Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Male besuchen,
3. Schüler, die schon einmal mit Nachprüfung vorgerückt sind.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob Schüler, die von einer Mittlere-Reife-Klasse der Hauptschule, von einer Wirtschaftsschule oder einem Gymnasium in die Realschule übergetreten sind und die betreffende Jahrgangsstufe bereits einmal besucht haben, zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) ¹Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens am 1. August bei der Schule vorliegen muss. ²Die Schüler haben sich der Nachprüfung an der Schule zu unterziehen, an der sie im vorausgegangenen Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben; bei Wohnsitzwechsel kann die Nachprüfung auch an der neuen Schule abgelegt werden.

(5) ¹Die Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. ²Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt und hat in jedem Fach etwa den Umfang einer Schulaufgabe. ³Den Prüfungen liegt der Lehrstoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde.

(6) ¹Der Schulleiter stellt das Bestehen und damit das Vorrücken fest, sofern in der Nachprüfung Noten erzielt wurden, mit denen Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen. ²Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten auf dem Jahreszeugnis einen Vermerk darüber, dass sie auf Grund einer bestandenen Nachprüfung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrücken dürfen.

(7) Die Bestimmungen für die Nachprüfung gelten für Schüler der zweiten Jahrgangsstufe der Abendrealschulen entsprechend.

§ 47 Vorrücken auf Probe

(1) Schüler der Jahrgangstufen 5 bis 9, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, die aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, rücken auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf Probe vor, wenn sie in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in dem jeweiligen gruppenspezifischen Wahlpflichtfach nach § 57 Absatz 1 keine schlechtere Note als einmal Note 5 haben und die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden.

(2) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe.“

(3) ¹Die Probezeit dauert im Fall des Abs. 1 bis zum 15. Dezember, im Fall des Abs. 2 bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses. ²Sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ⁴Zurückverwiesene Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschüler.

§ 48 Überspringen einer Jahrgangsstufe

¹Einem besonders befähigten Schüler kann das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass er nach seiner Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen ist. ²Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. ³Der Schüler rückt auf Probe vor. ⁴Hinsichtlich der Probezeit gilt § 17 entsprechend.

§ 49 Freiwilliges Wiederholen

(1) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. ²Dieser Schüler gilt nicht als Wiederholungsschüler.

(2) Ein Schüler, der eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholt, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht, erhält an Stelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) ¹Ein Schüler, der während des abgelaufenen Schuljahres längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war und dem das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gilt nicht als Wiederholungsschüler. ²Die Beeinträchtigung muss durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat.

§ 50 Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach [Art. 53 Abs. 3](#) oder [Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG](#) nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen: „Der Schüler darf nach [Art. 53 Abs. 3 BayEUG](#) /[Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG](#) die Jahrgangsstufe . . . der Realschule nicht wiederholen.“

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des [Art. 53 Abs. 3 BayEUG](#) entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

Dritter Teil: Schülerbogen, Zeugnisse

§ 51 Schülerbogen

(1) ¹Die Schule führt für jeden Schüler einen Schülerbogen. ²In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) ¹Der Schülerbogen wird im Original oder in beglaubigter Abschrift beim Schulwechsel an die aufnehmende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergegeben. ²Er verbleibt mindestens 20 Jahre bei der zuletzt besuchten Schule.

(3) Die Erziehungsberechtigten können den Schülerbogen einsehen.

§ 52 Jahreszeugnis

(1) ¹Über die in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern im Schuljahr erzielten Leistungen erhalten die Schüler ein Jahreszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. ²Die Teilnahme am Wahlunterricht wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt. ³Das Jahreszeugnis wird am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt; es bleibt im Besitz der Erziehungsberechtigten.

(2) ¹In das Zeugnis ist eine allgemeine Bemerkung im Sinn des [Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG](#) über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers aufzunehmen. ²Die Mitarbeit ist unabhängig von den Leistungen zu beurteilen. ³Ermahnungen oder Ermutigungen können ausgesprochen werden. ⁴Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt. ⁵In den Jahrgangsstufen 9 und 10 darf das Zeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert. ⁶Im Zeugnis der Abendrealschule kann auf die Bemerkung verzichtet werden. ⁷Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(3) Im Zeugnis sind auf Wunsch des Schülers die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung, als Schülerlotse oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(4) ¹Das Zeugnis wird vom Klassenleiter entworfen und unbeschadet [§ 43 Abs. 2](#) von der Klassenkonferenz festgesetzt. ²In besonderen Fällen sind die für die Notenfestsetzung maßgeblichen Gründe in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Bei Aussiedlerschülern und Schülern mit nicht deutscher Muttersprache kann in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland die Benotung im Fach Deutsch in

den Jahrgangsstufen 5 bis 9 durch eine allgemeine Bewertung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder erläutert werden

6) ¹Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, erhalten auch dann keine Zeugnisnote in diesem Fach, wenn sie erst während des Schuljahres ausgeschieden sind. ²Gleiches gilt für den Ethikunterricht.

(7) Hat ein Schüler in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des [§ 43 Abs. 1 Satz 3](#) aufgenommen.

(8) War ein Schüler gemäß [§ 30 Abs. 1](#) von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport ganz oder teilweise befreit oder musste er auf Grund ärztlichen Zeugnisses keine Leistungsnachweise erbringen, so erhält er an Stelle einer Note im Zeugnis eine entsprechende Bemerkung.

(9) In musischen und praktischen Fächern gilt Absatz 8 entsprechend.

(10) In ein Zeugnis, das den Anforderungen des [§ 29](#) der Volksschulordnung entspricht, trägt die Realschule auf Antrag folgenden Vermerk ein: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“

§ 53 Zwischenzeugnis

(1) Das Zwischenzeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster wird am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar ausgestellt.

(2) Im Zwischenzeugnis sind die Mitarbeit und das Verhalten zu beurteilen.

(3) ¹Wenn es die Leistungen eines Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob ihm am Schluss des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis angegeben; besteht die Gefahr, dass Schüler die Jahrgangsstufe gemäß [Art. 53 Abs. 3 BayEUG](#) oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer ([Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG](#); [§ 34](#)) nicht mehr wiederholen dürfen, so wird darauf besonders hingewiesen. ²Ab Jahrgangsstufe 9 werden die Erziehungsberechtigten von der Gefährdung des Vorrückens bzw. des Bestehens der Abschlussprüfung und von der Gefahr, dass Schüler die Jahrgangsstufe nicht mehr wiederholen dürfen, durch ein gesondertes Schreiben benachrichtigt.

(4) ¹Bei minderjährigen Schülern bestätigt ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift, dass er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. ²Das unterschriebene Zeugnis ist dem Klassenleiter vorzulegen und spätestens am Schluss des Schuljahres an den Schüler zurückzugeben.

(5) [§ 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2](#) und [§ 52 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 bis 6](#) sowie [Abs. 3 bis 9](#) gelten entsprechend.

§ 54 Austrittszeugnis, Abgangszeugnis, Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

(1) ¹Verlassen Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen und treten sie nicht in eine andere Schule über, so erhalten sie ein Austrittszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster und eine beglaubigte Abschrift. ²Schüler, die nach dem Ende des Schuljahres in das Berufsleben eintreten, erhalten auf Antrag neben dem Jahreszeugnis ein Austrittszeugnis.

(2) ¹Das Austrittszeugnis darf keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert. ²Es enthält gegebenenfalls an Stelle des Eintrags über das Nichtvorrücken folgende Bemerkung: „Der Schüler will in das Berufsleben eintreten.“ ³Eine Entlassung wird nicht erwähnt. ⁴Eine erfolgreiche Nachprüfung wird auf dem Austrittszeugnis vermerkt.

(3) ¹Schüler, die während des Schuljahres an eine außerbayerische Schule übertreten, erhalten ein Abgangszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. ²Das Abgangszeugnis enthält außer den Noten eine Bemerkung über die Aussicht auf das Erreichen des Zieles der Jahrgangsstufe, wenn der Übertritt später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung erfolgt.

(4) Für Austritts- und Abgangszeugnisse gelten § 52 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 bis 6 sowie Abs. 3 bis 10 entsprechend.

(5) Bei Ausschluss von allen Realschulen nach Art. 88 BayEUG erhält der Schüler an Stelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahres und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen.

Abschnitt VI Prüfungen

Erster Teil: Abschlussprüfung

(vgl. Art. 54 BayEUG)

§ 55 Prüfungsausschuss

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrkräfte der Jahrgangsstufe 10. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Er setzt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss Beginn und Zeiteinteilung der mündlichen und praktischen Prüfung fest.
2. Er kann für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei fachlich zuständigen Lehrkräften bilden. Verfügt eine Schule in den zu prüfenden Fächern nicht über zwei fachlich zuständige Lehrkräfte, so kann eine andere Lehrkraft in den Unterausschuss berufen werden.
3. Er ist berechtigt und verpflichtet, etwaige Bedenken gegen die Benotung der Prüfungsarbeiten dem Prüfungsausschuss vor Beginn der mündlichen Prüfung darzulegen und eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen.
4. Ist er der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss er den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung des Ministerialbeauftragten herbeiführen.
5. Er hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen.
6. Er erledigt alle Prüfungsangelegenheiten, die durch die Schulordnung nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschuss, dem Unterausschuss oder den Prüfern zugewiesen sind.

(3) ¹Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Er kann auch Lehrkräfte anderer Realschulen in den Prüfungsausschuss berufen.
2. Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern. Die Änderung der Bewertung vermerkt er auf der Arbeit und bestätigt sie durch Unterschrift. In die Niederschrift über die Abschlussprüfung werden entsprechende Vermerke aufgenommen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Schüler hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht, so ist dies bis spätestens 1. November des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres dem Ministerialbeauftragten zu melden, der eine Sonderregelung treffen kann.

(6) ¹Über Aufgabenstellung, Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer unterzeichnet wird. ²Der Niederschrift wird als Anlage ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung sowie im Jahresfortgang in den einzelnen Fächern erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält. ³Bei jedem Schüler wird angegeben, ob er die Abschlussprüfung bestanden hat (§ 62).

§ 56 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

¹Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung setzt die Klassenkonferenz in den Vorrückungsfächern die Jahresfortgangsnoten fest. ²Diese werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Schüler, denen bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten in Nichtprüfungsfächern das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil.

§ 57 Prüfungsgegenstände

(1) Gegenstände der Abschlussprüfung sind Deutsch und Englisch sowie
–in Wahlpflichtfächergruppe I Mathematik I und Physik
–in Wahlpflichtfächergruppe II Mathematik II und Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen
–in Wahlpflichtfächergruppe III Mathematik II und das jeweilige Wahlpflichtfach Französisch oder Kunsterziehung oder Werken oder Haushalt und Ernährung oder Sozialwesen bzw. an Abendreal-schulen Soziallehre.

(2) In den Fällen des § 21 Abs. 3 kann die Prüfung im Fach Englisch durch eine Prüfung in einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.

(3) ¹In den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. ²In den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft, in den Fremdsprachen zusätzlich in Prüfungsformen zur Kommunikationsfähigkeit. ³Eine mündliche Prüfung findet gemäß § 59 statt.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf die Lernziele und -inhalte der Prüfungsfächer unter besonderer Berücksichtigung der Jahrgangsstufe 10.

§ 58 Schriftliche Prüfung

(1) ¹Der schriftlichen Prüfung haben sich alle Schüler zu unterziehen. ²Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben und legt die Bearbeitungszeit fest. ³Gleiche Aufgaben sind zur gleichen Zeit zu bearbeiten.

(2) Die Prüfung besteht im Fach Deutsch aus einem Aufsatz (mit Gliederung), in den Fächern Englisch und Französisch aus einer Textaufgabe, einer Übersetzung in das Deutsche und aus Aufgaben zur Kommunikationsfähigkeit, bei anderen Fremdsprachen aus einer Übersetzung eines deutschen Textes in die Fremdsprache, in den übrigen Fächern aus einer Aufgabe oder Aufgabengruppe.

(3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt am Prüfungstag oder an dem vom Staatsministerium angegebenen Tag im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften der Jahrgangsstufe 10 des Prüfungsausschusses aus den gestellten Aufgaben entsprechend näheren Bestimmungen des Staatsministeriums eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus. ²Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben bestimmt werden.

(4) § 11 Abs. 3 und § 37 Abs. 6 gelten entsprechend.

(5) ¹Während der Prüfung führen mindestens zwei Lehrkräfte die Aufsicht. ²Die Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis einer aufsichtführenden Lehrkraft verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einem Schüler erteilt werden.

§ 59 Mündliche Prüfung

(1) ¹Schüler können sich in einem Vorrückungsfach, das nicht Prüfungsfach ist, einer mündlichen Prüfung unterziehen, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind. ²Die Prüfung wird vor der schriftlichen Prüfung durchgeführt und dauert je Fach in der Regel 20 Minuten. ³Die Jahresfortgangsnote wird nach der mündlichen Prüfung neu festgesetzt.

(2) ¹Schüler können sich in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn sich Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre. ²Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.

(3) Schüler müssen sich der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Jahresfortgangsnoten und die Noten der schriftlichen bzw. schriftlichen und praktischen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt nach der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Die mündliche Prüfung in Prüfungsfächern dauert je Fach in der Regel 10 Minuten. ³Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist, so entfällt die mündliche Prüfung.

(5) Der Zeitplan für die mündliche Prüfung soll den Schülern spätestens zwei Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(6) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie wird in der Regel von der Lehrkraft abgenommen, die in der Abschlussklasse den Unterricht erteilt hat. ³Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen.

§ 60 Praktische Prüfung

(1) Eine praktische Prüfung wird im letzten Drittel des Schuljahres in Wahlpflichtfächergruppe III in den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung durchgeführt; die Arbeitszeit beträgt jeweils 240 Minuten.

(2) ¹Die Aufgaben werden von der fachlich zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. ²§ 58 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 61 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (erster und zweiter Berichterstatter) bewertet, die der Vorsitzende bestimmt. ²Erster Berichterstatter ist die Lehrkraft, die den Unterricht in der Abschlussklasse erteilt hat. ³Jeder der beiden Berichterstatter bestätigt die von ihm erteilte Note durch seine Unterschrift. ⁴Im Fach Deutsch gibt der erste Berichterstatter zu der von ihm erteilten Note eine kurze Begründung. ⁵Der zweite Berichterstatter muss sie geben, wenn seine Benotung von der des ersten Berichterstatters abweicht. ⁶§ 41 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Note ergibt sich aus der übereinstimmenden Bewertung der Berichterstatter. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Diese Note wird auf der Prüfungsarbeit als solche gekennzeichnet und durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. ⁴Die besonderen Befugnisse des Vorsitzenden gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 werden hierdurch nicht berührt.

(3) ¹Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss. ²Kann er sich nicht auf eine Note einigen, so entscheidet bei Stimmgleichheit im Unterausschuss die Lehrkraft nach § 59 Abs.6 Satz 2.

(4) ¹Die Leistungen in der praktischen Prüfung werden von der Lehrkraft, die den Unterricht in dem betreffenden Fach in der Abschlussklasse erteilt hat und je einer zweiten Lehrkraft bewertet. ²Bei der Bewertung ist die Arbeitsweise zu berücksichtigen.

(5) Die Ergebnisse der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung werden dem Schüler bekannt gegeben.

§ 62 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsnoten und Gesamtnoten fest.

(2) ¹Bei der Festsetzung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ²Zur Note der schriftlichen Prüfung zählen in den Fächern Englisch und Französisch die Noten der Prüfungen zur Kommunikationsfähigkeit, in den Fächern Kunst-erziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung die Note der praktischen Prüfung.

(3) ¹Die Gesamtnote wird in Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ²Dabei gibt im Allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag. ³Die Jahresfortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote. ⁴In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten.

(4) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Sie ist nicht bestanden bei

1. Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern nicht Notenausgleich nach § 63 gewährt wird,
2. Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht Notenausgleich nach § 63 gewährt wird,
3. Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

(5) ¹Tritt ein Schüler später als zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung aus der Schule aus, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Bei einem Wiedereintritt in die Jahrgangsstufe 10 gilt der Schüler als Wiederholungsschüler.

§ 63 Notenausgleich

(1) Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern kann bei

1. Gesamtnote 1 in einem Vorrückungsfach oder
2. Gesamtnote 2 in zwei Vorrückungsfächern oder
3. mindestens Gesamtnote 3 in vier Vorrückungsfächern

Notenausgleich gewährt werden, wenn das nach ihrer Gesamtleistung gerechtfertigt erscheint.

(2) Notenausgleich kann nicht gewährt werden bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch, ferner dann, wenn neben der Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern in einem weiteren Vorrückungsfach Gesamtnote 5 oder 6 vorliegt.

§ 64 Abschlusszeugnis

(1) ¹Der Realschulabschluss wird durch das Abschlusszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster nachgewiesen. ²Dieses enthält die Gesamtnoten sowie eine Bemerkung über die Teilnahme an den in der Abschlussklasse besuchten Wahlfächern und den dabei erzielten Fortschritt. ³Ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht, die Zubilligung eines Notenausgleichs und die Wiederholung der Abschlussprüfung werden nicht erwähnt. ⁴Neben dem Original erhalten die Schüler eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses.

(2) Auf Antrag kann in das Abschlusszeugnis der letzte Leistungsstand in einem Fach, das in Jahrgangsstufe 8 oder 9 ausgelaufen ist, aufgenommen werden.

(3) ¹In das Abschlusszeugnis ist eine allgemeine Beurteilung aufzunehmen. ²Diese wird von der Klassenkonferenz dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgeschlagen. ³ § 52 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 gelten entsprechend. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit der Klassenkonferenz, ob im Einzelfall von einer allgemeinen Beurteilung abgesehen wird.

(4) ¹War ein Schüler von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport oder in praktischen und musischen Fächern befreit, so gilt § 52 Abs. 8 entsprechend. ²Erstreckt sich die Befreiung nur auf Jahrgangsstufe 10, so wird auf Antrag die entsprechende Bemerkung mit dem Zusatz versehen: „Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 hat der Schüler im Fach . . . die Note . . . erhalten.“

(5) Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Leistungen der Abschlussprüfung und folgende Bemerkung enthält: „Der Schüler hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen.“

§ 65 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) ¹Die Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so bedarf dies der Genehmigung des Schulleiters.

(2) Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt der Ministerialbeauftragte.

§ 66 Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) Versäumt ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 67 Nachholung der Abschlussprüfung

(1) Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt – spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Prüfungsteiles – nachholen.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt beim ersten Nachholtermin das Staatsministerium, bei weiteren Terminen der Ministerialbeauftragte.

§ 68 Unterschleif, Einziehung und Berichtigung des Abschlusszeugnisses

(1) ¹Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und die Note 6 erteilt. ²Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss.

Zweiter Teil: Abschlussprüfung für andere Bewerber

Auf das KMS vom 14. November 2001, V/2-S6500-5/128 146 o.V. wird hingewiesen.

§ 69 Allgemeines

¹Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den Realschulabschluss nicht erwerben können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerber die Abschlussprüfung an einer vom Ministerialbeauftragten hierfür bestimmten öffentlichen Schule außer an einer Abendrealschule ablegen. ²Es gelten die Bestimmungen der §§ 55 bis 68, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 70 Zulassung

(1) ¹Die Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. Februar beim Leiter der nach § 69 bestimmten Realschule zu beantragen ist. ²Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift,
2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss,
3. das letzte Jahres- und gegebenenfalls Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule,
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg der Bewerber schon einmal die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss abgelegt hat und/oder ob sich der Bewerber zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,
5. eine Erklärung, in welcher Wahlpflichtfächergruppe und, soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind, in welchen Fächern der Bewerber geprüft werden will,
6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher er benützt hat; Bewerber für die Prüfung in Wahlpflichtfächergruppe III müssen im gewählten Prüfungsfach Kunst/Erziehung, Werken, Sozialwesen sowie Haushalt und Ernährung entweder eine praktische Tätigkeit oder eine entsprechende Ausbildung nachweisen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Prüfung früher ablegen würde, als dies bei ordnungsgemäßem Realschulbesuch möglich wäre,
2. die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss bereits wiederholt hat (hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland),
3. an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist,
4. nicht die nach Absatz 2 Nr. 6 geforderte praktische Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

(4) Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

§ 71 Prüfungsgegenstände

(1) ¹Gegenstände der Prüfung sind die vier Prüfungsfächer nach § 57 Abs. 1 und 2, ferner die Fächer

1. Geschichte,
2. Chemie (Wahlpflichtfächergruppe I) oder Physik (Wahlpflichtfächergruppen II und III) **Physik beziehungsweise Chemie (jeweils Wahlpflichtgruppen II und III),**
3. Religionslehre (Ethik) oder Biologie oder Sozialkunde.

²Soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind, steht die Wahl dem Bewerber zu.

(2) ¹In den Prüfungsfächern nach § 57 Abs. 1 und 2 unterziehen sich die Bewerber der schriftlichen bzw. schriftlichen und praktischen Prüfung. ²Sie können in diesen Fächern in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. ³Der Antrag zur freiwilligen mündlichen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung einzureichen. ⁴In zwei der bereits schriftlich geprüften Fächer, davon verbindlich in der Fremdsprache, und in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 findet eine mündliche Prüfung statt. ⁵In höchstens zwei von den Fächern, in denen nach Satz 4 eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, findet auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt.

§ 72 Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die Lernziele und -inhalte der Jahrgangsstufe 10 und dauert je Fach mindestens 15 Minuten. ²Bei der mündlichen Prüfung soll auch auf Lehrplaninhalte der Jahrgangsstufe 10 eingegangen werden, mit denen sich der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. ³Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lernzielen und -inhalten des Lehrplans vorbehalten bleiben.

§ 73 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung, in den Fächern Kunst-erziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung die aus den Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung gebildete Note zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ³Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Zeugnisnote. ⁴In den Fächern, in denen nur eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, ist die Note dieser Prüfung die Zeugnisnote. ⁵In den Fällen des § 71 Abs. 2 Satz 5 ergibt sich die Zeugnisnote aus den Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfung; im Zweifel überwiegt die schriftliche Prüfung.

(2) ¹Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. ²Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob und gegebenenfalls für welche Jahrgangsstufe die nichtbestandene Abschlussprüfung als bestandene Aufnahmeprüfung in eine Realschule gewertet werden kann.

(3) ¹Tritt ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsgegenstand zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

(4) Wurde die Zulassung zur Abschlussprüfung durch Täuschung erlangt, ist nach § 68 Abs. 3 zu verfahren.

§ 74 Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Anträge mehrerer Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Ersatzschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden.

(2) Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrkräfte der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben mitwirken lassen.

(4) ¹In den Prüfungsausschuss soll für jedes Prüfungsfach eine Lehrkraft der Ersatzschule mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen berufen werden. ²Sie soll, soweit Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 4 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 75 – Besondere Prüfung

—(1) Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Oberstufenreife nicht zuerkannt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den Realschulabschluss erwerben.

—(2) ¹Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. ²Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien an einer vom Ministerialbeauftragten hierfür bestimmten öffentlichen Realschule abgehalten.

—(3) ¹Über die Zulassung zur Besonderen Prüfung entscheidet der zuständige Ministerialbeauftragte auf Antrag. ²Der Zulassungsantrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses vorzulegen.

—(4) ¹Bei jedem Ministerialbeauftragten für die Realschulen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der zu gleichen Teilen aus Lehrkräften der Realschulen und Gymnasien besteht. ²Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Ministerialbeauftragte oder sein Stellvertreter. ³Die Aufgaben werden im jährlichen Wechsel zentral für ganz Bayern von einem der Prüfungsausschüsse unter Berücksichtigung der Lehrpläne für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums gestellt. ⁴Sie werden für den einzelnen Aufsichtsbezirk vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet, der auch über das Bestehen der Besonderen Prüfung entscheidet.

—(5) ¹Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen. ²Für die Prüfung gilt:
1. Im Fach Deutsch werden dem Schüler drei Themen zur Wahl gestellt; die Arbeitszeit beträgt 240 Minuten.
2. Im Fach Mathematik besteht die Aufgabe aus mehreren Teilaufgaben; die Arbeitszeit beträgt 150 Minuten.
3. In der ersten Fremdsprache Englisch wird eine Textaufgabe einschließlich Übersetzung in das Deutsche mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten verlangt. Dies gilt auch für die erste Fremdsprache Französisch. In der Fremdsprache Latein wird eine Übersetzung in das Deutsche mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten gefordert.

—(6) Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

—(7) ¹Wer die Besondere Prüfung bestanden hat, erhält eine vom Ministerialbeauftragten ausgestellte Bescheinigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. ²Die Bescheinigung wird unter dem Datum erteilt, an dem der Prüfungsausschuss das Bestehen der Besonderen Prüfung festgestellt hat. ³Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums.

—(8) Bei Nichtbestehen der Besonderen Prüfung wird eine gesonderte Bescheinigung nicht ausgestellt.

—(9) Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und die Voraussetzungen des Absatzes 1 wiederum erfüllt werden. **aufgehoben**

Dritter Teil: Ergänzungs- und Zusatzprüfungen

§ 76 Ergänzungsprüfungen

(1) ¹Schüler der Abschlussklassen und andere Bewerber können gleichzeitig mit der Abschlussprüfung oder auch nachträglich Ergänzungsprüfungen in Gegenständen der Abschlussprüfung nach § 57 Abs. 1 sowie in Informatik ablegen, wenn dies für den in Aussicht genommenen Berufsweg oder Bildungsgang erforderlich ist. ²Die Prüfungen werden im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist bis spätestens 10. Februar vorzulegen. ²Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Die Ergänzungsprüfungen werden schriftlich bzw. schriftlich und praktisch vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und je zwei Berichterstattern für jeden Prüfungsgegenstand besteht. ²Die Prüfungsaufgaben werden in den Fächern nach § 57 Abs. 1 vom Staatsministerium, im Fach Informatik vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften gestellt. ³Die Bewerber können in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. ⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 74.

(4) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 4 erzielt wurde.

(5) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

§ 77 Zusatzprüfungen

(1) ¹Zusatzprüfungen werden in den Fächern Textverarbeitung und Textverarbeitung mit Kurzschrift zu eigenen Terminen nach besonderen Bestimmungen angeboten.; die Teilnahme ist freiwillig.

(2) § 58 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 67 Abs. 1 gelten entsprechend.

Abschnitt VII

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

(vgl. Art. 57 und 58 BayEUG)

§ 78 Schulleiter

¹Der Schulleiter erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. ²Er führt insbesondere die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ³Der Schulleiter gibt Impulse zur Schulentwicklung und fördert die Umsetzung. ⁴Dabei wird er von den Lehrkräften, Schülern und Erziehungsberechtigten unterstützt. ⁵Der Schulleiter erlässt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

§ 79 Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Schule,
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 80 Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Mitglieder der Elternvertretung, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen, der Schularzt sowie der Schulpsychologe Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²In den Fällen des § 98 soll dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ³Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

(3) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein.

(4) Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(5) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekannt zu geben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden. ⁴In den Fällen des § 98 ist der Vorsitzende des Elternbeirats entsprechend zu informieren.

§ 81 Teilnahmepflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 82 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 83 Beschlussfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) In Entlassungs- und Ausschlussverfahren richtet sich die Beschlussfähigkeit nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

§ 84 Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen. ³§ 55 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 85 Beschlussfassung

(1) ¹Jede anwesende stimmberechtigte Lehrkraft ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach § 84 Abs. 2 von der Abstimmung ausgeschlossene Lehrkräfte und für nach Art. 86 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrkräfte.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; in Entlassungs- und Ausschlussverfahren richtet sich die Beschlussfassung nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 86 Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) ¹Die Niederschrift muss Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis enthalten. ²Bei wichtigen Entscheidungen muss die Niederschrift ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 87 Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinausschuss

(1) ¹Der Lehr- und Lernmittelausschuss berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Einführung zugelassener Lernmittel und neuer Lehrmittel. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Unterrichtspflichtfach der Fachbetreuer, falls ein solcher nicht bestellt ist, jeweils ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter, an. ³Wählbar ist jede Lehrkraft, die die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt. ⁴§ 80 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Disziplinausschuss berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler zuständig ist. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender, sein ständiger Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. ³Jede hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkraft ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

§ 88 Klassenkonferenz

(vgl. Art. 53 BayEUG)

(1) ¹Die Klassenkonferenz hat unbeschadet von Art. 53 Abs. 4 BayEUG auch den Zweck, die enge Zusammenarbeit und die gegenseitige Verständigung der in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte zu fördern und die Anforderungen an Schüler sowie die gemeinsamen Erziehungsziele abzustimmen. ²Zu Besprechungen über Erziehungsziele, Schulentwicklung, Projekte u. ä. können die Erziehungsberechtigten eingeladen werden.

(2) Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 80 Abs. 1, die §§ 81 und 82 Abs. 1 sowie die §§ 83 bis 86 entsprechend.

Abschnitt VIII

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

Erster Teil: Schülermitverantwortung

(vgl. Art. 62 und 63 BayEUG)

§ 89 Allgemeines

(1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV) gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offen stehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen. ³Jede Arbeitsgruppe soll eine beratende Lehrkraft wählen.

(2) Eine Arbeitsgruppe Tutoren kann insbesondere zur Betreuung von Schülern und zur Erfüllung der in Art. 62 Abs. 1 Satz 3 BayEUG genannten Aufgaben gebildet werden.

(3) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(4) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schüler ist nur dem Schülerausschuss gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(5) ¹Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Wenn der Schulleiter einen Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmer die Anordnungen dieses Schülers zu befolgen.

(6) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 90 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

(1) ¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn jeweils für ein Schuljahr in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

(4) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen.

(5) ¹Die Klassensprecher der Jahrgangsstufen 5 bis 7 und 8 bis 10 können in ihren Jahrgangsstufen eigene Probleme in gesonderten Versammlungen behandeln. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 91 Schülersprecher, Schülerausschuss

(1) ¹Die Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern, **oder wenn das Schulforum dies beschlossen hat, von allen Schülern** in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Sie müssen nicht selbst Klassensprecher oder Stellvertreter sein. ³Wahlleiter ist der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³[§ 90 Abs. 2](#) gilt entsprechend.

(3) Die drei Schülersprecher sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Klassen und mindestens zwei Jahrgangsstufen sein.

(4) ¹Scheidet ein Schülersprecher aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

(5) Wünsche und Anregungen des Schülerausschusses an den Ministerialbeauftragten sind über den Schulleiter weiterzuleiten.

§ 92 Verbindungslehrkräfte

(1) ¹An jeder Schule sollen eine Verbindungslehrkraft für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 sowie eine Verbindungslehrkraft für die Jahrgangsstufen 8 bis 10 gewählt werden. ²Für die Wahl bereitet der Schülerausschuss eine Kandidatenliste vor. ³[§ 91 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 Satz 2](#) gelten entsprechend.

(2) Verbindungslehrkräfte sollen seit mindestens zwei Jahren an der Schule tätig sein.

(3) Lehnt eine Lehrkraft die Annahme der Wahl ab oder scheidet eine Verbindungslehrkraft aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

(4) Die Verbindungslehrkräfte und der Schülerausschuss werden bei ihrer Arbeit von der Schulleitung und allen Lehrkräften unterstützt.

§ 93 Überschulische Zusammenarbeit

(1) ¹Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten. ²Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind nicht zulässig.

(2) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Schülersprecher und der Verbindungslehrkräfte eines Aufsichtsbezirks mit dem Ministerialbeauftragten statt. ²Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagungen hat der Ministerialbeauftragte.

(3) Über die Tagungen werden Niederschriften geführt.

§ 94 Geschäftsordnung

¹Die Klassensprecherversammlung und der Schülersausschuss können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. ²Diese bedarf der Genehmigung des Schulleiters und ist in der Schule bekannt zu geben.

§ 95 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung

(1) ¹Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen des Haushalts für die Schule. ²Aufwendungen der Schülermitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. ³Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersausschuss gemeinsam mit einer Lehrkraft. ⁴Die Schule kann ein Konto einrichten, das ein Schülersprecher und eine Lehrkraft gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. ⁵Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. ⁶Im Schuljahr findet mindestens eine Prüfung statt.

§ 96 Schülerzeitung

(1) ¹Die Schülerzeitung darf nur Beiträge enthalten, die von Schülern oder Lehrkräften der Schule verantwortlich bearbeitet sind. ²Vor ihrer Herausgabe wird dem Schülersausschuss Gelegenheit gegeben, Änderungen anzuregen.

(2) ¹Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte sowie eine beratende Lehrkraft. ²Die Arbeitsgruppe und die Bearbeiter der einzelnen Beiträge sind dem Schulleiter verantwortlich.

(3) ¹Die Schülerzeitung wird aus dem Verkaufserlös, aus Anzeigenwerbung und aus Zuwendungen Dritter finanziert. ²Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung verwaltet ihre Gelder selbst. ³[§ 95 Abs. 2 und 3](#) gelten entsprechend.

(4) ¹Wird durch die Ausgabe einer Schülerzeitung ein Erlös erzielt, der die Unkosten übersteigt, so ist zunächst der Betrag, der durch Zuschüsse erbracht worden ist, für die weitere Arbeit sicherzustellen. ²Bei der Auflösung der Arbeitsgruppe Schülerzeitung vorhandene Gelder und Einrichtungen werden vom Schulleiter zugunsten einer neuen Arbeitsgruppe Schülerzeitung oder zur Förderung der Schülermitverantwortung verwendet.

(5) Der Ministerialbeauftragte kann einmal im Schuljahr eine Aussprachetagung für den Erfahrungsaustausch bei der Herausgabe einer Schülerzeitung durchführen, zu der die Arbeitsgruppe Schülerzeitung ein Mitglied entsendet.

§ 97 Abschluss von Rechtsgeschäften

(1) ¹Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum Abschluss des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder eine von diesem beauftragte Lehrkraft. ²Dies gilt für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schülerzeitung nur insoweit, als die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt.

(2) Klassensprecher und Schülersprecher dürfen ihre Funktionsbezeichnung nur im Rahmen ihrer schulischen Arbeit verwenden.

Zweiter Teil: Elternvertretung

(vgl. [Art. 64 bis 68 BayEUG](#))

§ 98 Mitwirkung des Elternbeirats

(1) Wünsche, Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats im Sinn des [Art. 65 Abs. 1 BayEUG](#) können sich insbesondere beziehen auf

1. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
2. die innere Schulentwicklung,
3. die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
4. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
5. die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
6. grundlegende Fragen der Erziehung in der Schule,
7. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
8. die Einführung von Schulversuchen.

(2) Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des [Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6 und 7 BayEUG](#) erforderlich für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulsportkursen, Lehr- und Studienfahrten sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches.

§ 99 Amtszeit des Elternbeirats

¹Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt mit dem Zusammentreten zur ersten Sitzung

(§ 103 Satz 1), spätestens am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. ³Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

§ 100 Mitgliedschaft

(1) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(2) ¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamts, der Auflösung des Elternbeirats oder dem Verlust der Wählbarkeit. ²An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl nach.

(3) ¹Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. ²Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen nach [§ 102 Abs. 11](#) ermächtigte Person.

§ 101 Geschäftsgang

(1) ¹Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. ²Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. ²Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(3) Ein Vertreter des Aufwandsträgers und der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) ¹Der Elternbeirat kann die Anwesenheit eines Vertreters des Aufwandsträgers sowie des Schulleiters verlangen. ²Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(5) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 102 Wahl des Elternbeirats

(1) Die Wahlen zum Elternbeirat werden spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres durchgeführt.

(2) ¹Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die Eltern volljähriger Schüler sowie die in [Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG](#) genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. ²Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.

(3) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. ²Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. ³Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. ⁴Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

(4) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen.

(5) ¹Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. ²Der Vorsitzende sowie zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte Personen bilden den Wahlvorstand. ³Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

(6) ¹Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. ²Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. ³Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. ⁴Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ⁵Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind. ⁶Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben; Leiter von Einrichtungen nach [Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG](#) erhalten nur einen Stimmzettel. ⁷Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind.

(7) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt gegeben. ²Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben als

Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. ³Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf er nur einmal gezählt werden. ⁴Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.

(9) Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

(10) ¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten. ²Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde zum Ministerialbeauftragten möglich. ³Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Ministerialbeauftragte die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen. ⁴Der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden könnte; eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

(11) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 103 Wahl des Vorsitzenden

¹Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. ²Die Einladung obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirats, der die Wahl des neuen Elternbeirats geleitet hat.

§ 104 Klassenelternsprecher

¹Hat der Elternbeirat einen Antrag auf Wahl von Klassenelternsprechern gemäß [Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG](#) gestellt, so gilt [§ 102 Abs. 3 Satz 2](#) entsprechend. ²Über das Verfahren der Wahl, die Amtszeit und Aufgaben des Klassenelternsprechers entscheidet der Elternbeirat.

Dritter Teil: Schulforum

(vgl. [Art. 69 BayEUG](#))

§ 105 Schulforum

(1) ¹Das Schulforum wird vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr einberufen. ²Es ist ferner auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ³Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.

(2) ¹Das Schulforum tagt nicht öffentlich. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴[§ 86 Abs. 1](#) gilt entsprechend.

(3) Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Lehrkräfte und Schüler der Schule, Erziehungsberechtigte, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden, der Wirtschaft und von Kirchen, den Schulpsychologen sowie den Schularzt hinzuziehen.

(4) Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte.

(5) Das Schulforum kann beschließen, dass die Wahl der Schülersprecher gemäß § 91 durch alle Schüler erfolgt.

(6) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 101 Abs. 5 entsprechend.

Abschnitt IX

Schule und Erziehungsberechtigte

(vgl. Art. 74 bis 76 BayEUG)

§ 106 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen.

(2) ¹Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung. ²Ort und Zeit der Elternsprechstunden werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. ³In Ausnahmefällen soll es den Erziehungsberechtigten möglich sein, Lehrkräfte nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der festgesetzten Sprechstunden in der Schule aufzusuchen.

(3) ¹In jedem Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtag abgehalten, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. ²Der Elternsprechtag ist außerhalb des Pflichtunterrichts so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch möglich ist. ³Ort und Zeit des Elternsprechtags werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt.

(4) ¹In jedem Schuljahr sind in den ersten zwei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen (Art. 64 Abs. 3 BayEUG) durchzuführen, in denen den Erziehungsberechtigten insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden. ²Dem begründeten Antrag des Elternbeirats auf Anberaumung einer weiteren Klassenelternversammlung soll entsprochen werden. ³Die Klassenelternversammlung wird vom Schulleiter oder in dessen Auftrag vom Klassenleiter einberufen und geleitet. ⁴Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte nehmen bei Bedarf teil.

(5) ¹Die Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler mehrerer Klassen oder Jahrgangsstufen können zu Elternversammlungen eingeladen werden, wenn Angelegenheiten, die die Schule insgesamt oder mehrere Klassen betreffen, dies geboten erscheinen lassen. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Elternversammlung wird vom Schulleiter einberufen und geleitet. ⁴Die Klassenleiter der betreffenden Klassen nehmen daran teil.

(6) An einem Tag im Schuljahr können die Erziehungsberechtigten und Eltern durch den Schulleiter eingeladen werden, um Einblick in die Arbeit der Schule zu nehmen („Tag der offenen Tür“).

(7) Die Schule ermöglicht den Erziehungsberechtigten, ihre Kompetenz bei der Erarbeitung gemeinsamer Leitlinien für die Erziehung, bei der Dokumentation und Präsentation von Projekten sowie bei geeigneten Themen einzubringen.

(8) Schüler und ihre Erziehungsberechtigten können nach Abschluss des Probeunterrichts, der Abschlussprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen Einsicht in die schriftlichen Arbeiten nehmen.

§ 107 Volljährige Schüler

Schüler nehmen mit dem Eintritt der Volljährigkeit die durch diese Verordnung jeweils bestimmten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten wahr; § 102 Abs. 2 bleibt unberührt.

Abschnitt X

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen; Erhebungen

(vgl. Art. 84 und 85 BayEUG)

§ 108 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) ¹Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nicht verbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) Über Informationsbesuche nicht der Schule angehörender Personen im Unterricht entscheidet unbeschadet § 106 Abs. 6 der Schulleiter.

§ 109 Sammlungen und Spenden

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) ¹Spenden der Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von Schulleiter und Lehrkräften nicht angeregt werden. ²Soweit solche Spenden durch die Erziehungsberechtigten selbst oder vom Elternbeirat veranlasst werden, ist eine Einflussnahme durch die Schule zu vermeiden.

(3) ¹Wird die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch erhebliche Zuwendungen Dritter unterstützt oder wird dadurch die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums.

§ 110 Pausenverkauf, Sammelbestellungen

(1) ¹Während der Pausen ist der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. ²Die Einzelheiten regelt der Schulleiter im Benehmen **Einvernehmen** mit dem Schulforum. ³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, dass der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist und dass der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.

(2) ¹Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern. ²Sammelbestellungen von Jugendzeitschriften sind mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässig. ³Diese kann erteilt werden, wenn diese Zeitschriften nach Inhalt und Gestaltung pädagogisch empfehlenswert sind und keine politische Werbung enthalten.

§ 111 Druckschriften, Plakate

(1) ¹Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine politische Werbung enthalten. ²Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. ³Die Verteilung von Werbematerial anlässlich der Elternbeiratswahl über die Schüler ist unzulässig. ⁴Die Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt.

(2) ¹Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

(3) Informationen über öffentlich geförderte Sing- und Musikschulen und die Anmeldung zu solchen Schulen sind in der Schule zulässig.

§ 112 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) ¹Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. ²Die Zustimmung setzt voraus

1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Aufwandsträgers,
2. für die Mitwirkung der Schüler das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die über das Vorhaben zu unterrichten sind.

³Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrkräfte und Schüler ist freiwillig.

§ 113 Erhebungen

(1) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrkräfte gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, dass der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

⁴Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrkräfte zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

Abschnitt XI

Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. [Art. 86 bis 88 BayEUG](#))

§ 114 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

(1) ¹Erziehungsmaßnahmen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule. ²Bereitet sich ein Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligt er sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, so soll dies die Lehrkraft oder der Klassenleiter den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen. ³Daneben kann eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft angeordnet werden; die Anordnung ist den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.

(2) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach [Art. 86 Abs. 2 BayEUG](#) besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. ³Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(3) ¹Die Ordnungsmaßnahmen nach [Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 BayEUG](#) sind jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluss des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(4) Bei Ausschluss in einem Fach, bei Ausschluss vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen; im Fall des [Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG](#) ist eine Anordnung der sofortigen Vollziehung bis zur Entscheidung des Ministerialbeauftragten auszusetzen.

(5) ¹Die Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe des zu Grunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(6) Der Ministerialbeauftragte ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(7) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

§ 115 Entlassung

(1) ¹Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen. ²Dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch Einschreiben mitgeteilt. ²Die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach [Art. 86 Abs. 8 Satz 1](#) und [Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayEUG](#) hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt. ⁴Im Falle der beantragten Mitwirkung des Elternbeirats erhält der Vorsitzende des Elternbeirats einen Abdruck des Untersuchungsberichts zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

(3) Die Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde nach [Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG](#) nimmt der Ministerialbeauftragte wahr.

(4) [§ 33 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

Abschnitt XII

Schlussvorschriften

§ 116 Schulaufsicht

(vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Nach Maßgabe dieser Schulordnung und besonderer Dienstanweisungen werden besondere Beauftragte (Ministerialbeauftragte) mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Namen des Staatsministeriums betraut.

(3) ¹Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint. ²Das Staatsministerium kann für Realschulen für Behinderte Ausnahmen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gewähren.

(4) Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 117 Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten

(1) ¹Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften sollen in der Schule im Wege einer Aussprache beigelegt werden. ²Im Übrigen können Erziehungsberechtigte Aufsichtsbeschwerde erheben, die bei der Schule eingelegt werden soll. ³Soweit die Schule der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, hat sie diese mit ihrer Stellungnahme an den Ministerialbeauftragten zur Entscheidung weiterzuleiten.

(2) ¹Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann neben oder an Stelle der Aufsichtsbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. ²Vor Erhebung der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage muss Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. ³Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO).

§ 118 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

(1) ¹Fallen für die Durchführung von Schulsportkursen, Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Unkosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Unkostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt dem Schulleiter oder den von ihm damit beauftragten Bediensteten. ⁴Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

(2) Für eine Schülerfirma kann die Schule ein Sonderkonto einrichten.

§ 119 Verbot von Rauschmitteln und Rauchen, Wegnahme von Gegenständen

(vgl. Art. 56 BayEUG)

(1) Der Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen sind den Schülern innerhalb der Schulanlage sowie bei verbindlichen schulischen Veranstaltungen untersagt.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten des Schülers erfolgen.

§ 120 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 14. September 2001 tritt die Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung - RSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 557, BayRS 2234-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2000 (GVBl S. 759), außer Kraft.

(3) Abweichend davon gelten in der bis 14. September 2001 geltenden Fassung fort
1. bis zur letztmaligen Aufnahme von Schülern in die Jahrgangsstufe 7 einer vierstufigen Realschule die bisherigen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Aufnahme (§ 5 Abs. 1 und 2),
2. für Schüler, die eine vierstufige Realschule besuchen oder in eine solche noch aufgenommen werden, die bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe (§§ 14 bis 17), die Höchstausbildungsdauer (§ 34), die Vorrückungsfächer (§ 44 Abs. 1) und die bisherigen Stundentafeln für die vierstufige Realschule (Anlage 3).

München, den 5. September 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**